

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der gso AG**

Diese Bedingungen gelten für alle von der gso AG, nachstehend gso genannt, auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung abgeschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Angebote**

Schriftliche Angebote von der gso verpflichten diese, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, während 30 Tage ab Ausstellungsdatum. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung.

#### **2. Preise**

Die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht inbegriffen. Änderungen der Steuern oder Steueransätze führen, sofern sie sich auf die Leistung der gso auswirken, zu einer Preisanpassung. Die für wiederkehrende Leistungen (z.B. monatlich zu entrichtende Programmlizenzen, Softwaresupport) vereinbarten Preise haben Gültigkeit bis zum Ablauf eines Kalenderjahres. Danach können sie durch die gso schriftlich unter Beachtung einer dreimonatigen Mitteilungsfrist geändert werden, wobei der Kunde die Möglichkeit hat, auf die entsprechenden Leistungen zu verzichten.

#### **3. Zahlungsverzug**

Leistet der Kunde Zahlungen verspätet, so ist die gso berechtigt, einen Verzugszins gemäss den Bedingungen der Grossbanken für Blanko Kredite zu verrechnen. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

#### **4. Leasing**

Falls der Kunde den Kaufpreis durch eine Leasing Gesellschaft finanzieren lässt, gelten für die Leasing Gesellschaft ausschliesslich die zwischen dem Kunden und der gso getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Zahlungsbedingungen gemäss den entsprechenden Spezifikationsblättern.

### **Anwendersoftware**

#### **5. Lizenz Software**

“Lizenz Software“ ist jede Art von Software, insbesondere Betriebssoftware und Standardsoftware, welche nicht ausdrücklich als “Masssoftware“ (Ziff.6) bezeichnet ist. Die gso gewährt dem Kunden eine nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Lizenz zum Gebrauch dieser Software. Die Eigentums-, Urheber und Verwendungsrechte stehen ausschliesslich der gso respektive dem Lizenzgeber zu, wenn die gso selber Lizenznehmer ist. Der Kunde verpflichtet sich, diese Software Dritten nicht zugänglich zu machen. Bei Beendigung der Lizenz sind das Original und die Sicherungskopien innert 5 Tagen zu vernichten, unter schriftlicher Bestätigung an die gso.

#### **6. Masssoftware**

Über die individuell für den Kunden entwickelten Programme, welche der Kunde vollumfänglich bezahlt hat, kann dieser frei verfügen. Die gso hat an diesen Programmen ein kostenloses, uneingeschränktes Nutzungsrecht. Quellprogramme stehen dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Die mit der Aushändigung der Quellprogramme zusammenhängende Kosten sind in den Programmierungskosten nicht enthalten und werden dazumal separat nach Ergebnis in Rechnung gestellt.

#### **7. Lieferung, Installation und Übergabe der Software**

Die Lieferung der Software ist geplant gemäss Terminen im Besprechungsprotokoll. Die gso installiert die Software beim Kunden über TeamViewer. Der Preis für die Installation geht aus dem Angebot hervor. Als Übergabe gilt die Abnahme der Software. Lizenz Software gilt mit der Lieferung als abgenommen, sofern der Kunde nicht innert 10 Tagen nach Lieferung schriftlich Vorbehalte anmeldet. Betreffend Masssoftware wird ein Abnahmetest gemäss Spezifikationsblatt vereinbart.

## **8. Softwaregarantie**

Die gso garantiert die fehlerfreie Funktionsweise der Software. Softwarefehler, die innerhalb von einem Jahr nach Abnahme auftreten, werden durch die gso kostenlos behoben. Wird dem Kunden für die Masssoftware das Quellprogramm übergeben, so erlischt damit jede Garantie für diese Software.

## **9. Handhabung der Software**

Der Kunde ist verantwortlich für die richtige Handhabung der Software, für die Überprüfung der Funktionsweise sowie das Durchführen der täglichen Daten-Sicherung.

## **Software Support**

### **10. Anwendersoftware**

Die gso übernimmt alle notwendigen Arbeiten und erteilt auch die gewünschten Auskünfte, wobei die daraus entstehenden Aufwendungen nach der geltenden Preisliste in Rechnung gestellt werden. Der Kunde kann gegen einen jährlichen Pauschalbetrag folgenden Support beanspruchen:

- Unentgeltliche Behebung von Fehlern in der Software nach Ablauf der Garantie.
- 10 % Rabatt auf den Honorarsätzen der gültigen Listenpreise für Programm-Änderungen und Erweiterungen.

Die unter Support stehende Software sowie der jährliche Pauschalbetrag sind im Spezifikationsblatt aufgeführt. Alle übrigen Leistungen werden zu den geltenden Ansätzen in Rechnung gestellt, insbesondere:

- Abklären und Beheben von Problemen, die nicht durch einen Fehler der Software verursacht wurden.
- Reorganisation und Rekonstruktion von Dateien.
- Schulung der Mitarbeiter des Kunden.

## **Weitere Bestimmungen**

### **11. Haftung**

Die in Ziff.8 (Softwaregarantie) aufgeführten Leistungen umfassen sämtliche Garantieverpflichtungen von der gso. Jede weitere vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere für sogenannte Folgeschäden oder indirekte Schäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **12. Geheimhaltung**

Sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des Kunden, die nicht allgemein oder bekannt sind, werden vertraulich behandelt. Die gso ist berechtigt, den bei der Abwicklung eines Auftrages erworbenen Knowhows auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu verwenden. Die Mitarbeiter der gso sind verpflichtet, über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Kundendaten auch nach allfälliger Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der gso, Stillschweigen zu bewahren.

### **13. Abwerbungsverbot**

Keiner der Vertragspartner wird ohne ausdrückliches Einverständnis des anderen mit dessen Angestellten ein Arbeitsleistungsverhältnis gründen.

### **14. Schiedsgericht**

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien über Bestand, Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrages werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Illnau. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter ernennen zusammen den Obmann, der genügend Kenntnisse auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung besitzen muss. Unterlässt eine Partei die Bezeichnung eines Schiedsrichters innerhalb 20 Tagen, vom Zustellungsdatum oder eingeschriebener Aufforderung an gerechnet, wird dieser Schiedsrichter durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich bestimmt. Der Präsident des Obergerichtes des Kantons Zürich bezeichnet auch den Obmann, falls sich die Schiedsrichter der Parteien über die Person des Obmanns innerhalb 20 Tagen nicht einigen können. Das Schiedsgericht ordnet sein Verfahren selbst und entscheidet auch über die Kosten und deren Verteilung. Ergänzend gilt die Zivilprozessordnung des Kantons Zürich.